

Bauzener Nachrichten.

Kreisblatt für den Kreis-Directions-Bezirk Bautzen.

Amtsblatt für die Gerichts- und Verwaltungsbezirke Bautzen, Schirgiswalda, Königswarttha, Weissenberg, Herrnhut, Ostrik, Bernstadt und Reichenau.

Redacteur und Verleger: G. M. Mause in Bautzen.

Bekanntmachung.

Fahrpostverkehr mit der bayerischen Pfalz.

Der zeitweise eingestellt gewesene Fahrpostverkehr nach der bayerischen Pfalz ist wieder hergestellt. Es können demnach Fahrpostsendungen dahin von den Postanstalten wieder unbeschränkt angenommen werden.

Berlin, den 16. August 1870.

General-Postamt.
Stephan.

Bekanntmachung.

Für die dritte diesjährige Schwurgerichtsperiode wurden heute in nachträglicher Ausloosung als Geschworene berufen:

No. 124 der Jahresliste: Schramm, Robert, Fabrikbesitzer zu Schmölln,

108 : : Sonnemann, George Friedrich Theodor, Kaufmann in Zittau.

Bautzen, am 17. August 1870.

Der Präsident des Geschwornen-Gerichts.
Garcis.

Wtr.

Bekanntmachung.

Den zurückgebliebenen Familien der in den Krieg gezogenen Mannschaften ertheile ich ärztlichen Rath und Beistand unentgeltlich.

Dr. Wengler, K. Bezirksarzt,
Heringsgasse: zu sprechen früh bis 9 Uhr.

Bekanntmachung.

Ueber Beschaffung der zur Bestreitung der Bedürfnisse der städtischen evangelischen Elementarschulen hieselbst erforderlichen Geldmittel ist im Einverständnis mit der Gemeindevertretung das sub © nachstehend abgedruckte Regulativ errichtet und von der vorgesezten königlichen Regierungsbehörde bestätigt worden, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Bautzen, den 16. August 1870.

Der Stadtrath.
Vöhr, Brgmstr.

Mit Genehmigung der vorgesezten Regierungsbehörde soll im Einverständnis mit dem größeren Bürgerausschusse die Beschaffung der zur Bestreitung der Bedürfnisse der städtischen evangelischen Elementarschulen erforderlichen Geldmittel, soweit dazu die Einnahmezugänge der betreffenden Schulcassen nicht ausreichen, durch Einhebung von Schulanlagen geschehen und sind bezüglich derselben unter Zugrundelegung des Regulativs vom 11. März 1869 für Erhebung der Gemeinbeanlage zu solchem noch die nachstehenden Bestimmungen getroffen worden:

§ 1.

Beitragspflichtig zur Schulanlage sind:

- 1) alle selbstständige Mitglieder der hiesigen evangelischen Schulgemeinde, ausschließlich derjenigen, welche nach § 8 des Gesetzes, die Ausbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betreffend, zur Abänderung und Erläuterung des Gesetzes vom 8. März 1838, vom 12. December 1855 persönliche Befreiung von Schulanlagen zu steht, so daß also die Hauptleute und die in gleichem oder höherem Range stehenden Offiziere der hiesigen Garnison zu den Schulanlagen beitragspflichtig, Militairpersonen aber, vom Hauptmann abwärts von persönlichen Anlagen gänzlich befreit sind;
- 2) Grundstücksbesitzer evangelischer Confession, welche ihren wesentlichen Aufenthalt außerhalb des städtischen Gemeindebezirks haben, sind nur nach ihrem Grundbesitz innerhalb des städtischen Gemeindebezirks in Ansatz zu bringen;
- 3) der Staatsfiscus und die öffentlichen Stiftungen (§ 104b der allgemeinen Städteordnung) wegen solcher Grundstücke, welche schon vor Einführung der allgemeinen Städteordnung anlagepflichtig waren;
- 4) Personen, welche zwar auswärtig wohnen, für deren Rechnung aber in hiesiger Stadt irgend ein Geschäft betrieben wird;
- 5) Erwerbsgenossenschaften, deren Etablissement sich im städtischen Gemeindebezirk befindet.

§ 2.

Die übrigen in dem eingangsangezogenen Gemeinbeanlage-Regulative vom 11. März 1869 enthaltenen Bestimmungen finden allenthalben auch auf die Schulanlage Anwendung, jedoch mit der Modification, daß, wo daselbst die Kämmereikasse und der Kämmereiverwalter bezeichnet ist, die Schulkasse und die Stiftungsdeputation einzutreten, sowie der erste Absatz des § 11 des Gemeinbeanlage-Regulativs nur in dem Falle, wo der Ehemann und beziehentlich Vater der evangelischen Confession angehört, Anwendung zu leiden hat.

§ 3.

Sollte in einem und demselben Jahre neben der Schulanlage auch eine besondere directe Communalanlage ausgeschrieben werden, so kann die Abschätzung-Cataster-Aufstellung und Anlage-Ausschreibung bezüglich beider Arten Anlage mit einander verbunden und von dem Stadtrathe, auch was die Schulanlage anlangt, der nach Maßgabe des bestätigten, bereits oben angezogenen Regulativs für Einhebung der Gemeinde-Anlage niederzusetzenden Schätzungsdeputation übertragen werden. Die Letztere hat solchenfalls bezüglich der Schulanlage die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs zu beachten, die Kämmereiverwaltung aber die im letzteren der Stiftungsdeputation überwiesenen Geschäfte mit zu besorgen, namentlich der Erhebung und Vorrechnung der Schulanlage zu den bestimmten Zahlungsterminen sich zu unterziehen und die eingehobenen Anlagebeträge gegen Quittung an die Stiftungsdeputation ratenweise zur Schulkasse abzuliefern.

Urkundlich ist hierüber dieses

Nachtrags-Regulativ

festgestellt worden.

Bautzen, am 14. Juli 1870.

(L. S.) Der Stadtrath. (L. S.) Die Stadtverordneten.

Die unterzeichnete königliche Kreisdirection hat das vorbefindliche, die Beschaffung der zur Bestreitung der Bedürfnisse der städtischen evangelischen Elementarschulen zu Bautzen erforderlichen Geldmittel betreffende Regulativ bestätigt und zu dessen Beurkundung das gegenwärtige

Decret

unter gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt.

Bautzen, den 25. Juli 1870.

Decret.

Königliche Kreis-Direction.

(L. S.) von Beust.

von Tümping.